S1 zu Landesfinanzordnung mit Anlagen Spendenkodex und Erstattungsordnung

Antragsteller*innen Landesfinanzrat (dort beschlossen am: 30.11.2023)

Satzungstext

In Zeile 2 einfügen:

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien, die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei,der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbands, der Satzung des Landesverbands und den Bestimmungen des Parteiengesetzes findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

In Zeile 4 einfügen:

(1) Die/der Landesschatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und fristgemäße Vorlage des Rechenschaftsberichtes des Landesverbandes inklusive aller Untergliederungen gemäß dem Parteiengesetz und den Beschlüssen der Bundespartei spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres.

Von Zeile 6 bis 9:

die zu einer eigenen Kassenführung verpflichtet sind der/dem Landeschatzmeister/in bis spätestens zum 28. Februareines jeden Jahres die ~~Jahreskassenberichte~~ Rechenschaftsberichte ihres Kreisverbandes bzw. Gremiums vor. Für Kreisverbände, die ihren Bericht nicht bis zum 31.03. eingereicht haben, ~~zahlen dafür~~kann durch die*den Landesschatzmeister*in im eigenen Ermessen und nach vorheriger Anmahnung eine Zahlung von 50,- Euro je angefangene Woche Verzögerung an den Landesverband festgelegt werden. Legt der Kreisvorstand gegen diesen Beschluss ~~der/des LandesschatzmeisterIn~~ Widerspruch beim Landesfinanzrat ein, so entscheidet der Landesfinanzrat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung, ob der Beschluss ~~der/des LandesschatzmeisterIn~~ aufgehoben wird.

(3) Bestandteile der ~~Jahreskassenberichte~~Jahresrechenschaftsberichte sind:

- ein mittels dem grünen Buchhaltungsprogramm Sherpa erstellter Rechnenschaftsbericht
- ~~eine Übersicht über die Einnahmen, die Ausgaben, die Aktivposten und die Passivposten in der Form, dass die Erstellung des Rechenschaftsberichtes~~

~~entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes ermöglicht wird. Die/der Landesschatzmeister/in stellt hierfür ein entsprechendes Formblatt zur Verfügung.~~

- ein durch die*den Kreisschatzmeister*in sowie eine*n Vorsitzende*n unterschriebenes Deckblatt
- ~~Durchschläge oder Übersichten über die für das Berichtsjahr ausgestellten Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittungen)~~
- die für das Berichtsjahr ausgestellten und unterschriebenen Zuwendungsbescheinigungen in Kopie (Papier oder digital)

Von Zeile 11 bis 15:

- ~~eine Übersicht über den Stand und die Beschlusslage zu den ausgewiesenen internen Rücklagen~~
- alle Rechnungsbelege des Berichtsjahres
- ~~den ersten und letzten Kontoauszug des Berichtsjahres.~~
- Kontoauszüge des Berichtsjahres sowie der erste Kontoauszug des Folgejahres.

(4) Die/der Landesschatzmeister/in ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung der Kreisverbände und der Gremien, die zur Abgabe eines ~~Jahreskassenberichtes verpflichtet~~Jahresrechenschaftsberichtesverpflichtet sind, verantwortlich. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei entsprechend dem Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
(5) Die/der Landesschatzmeister/in darf Kreisverbänden und Gremien zustehende Gelder nur auszahlen, wenn die Vorlage eines ordnungsgemäßen ~~Jahreskassenberichtes~~ Jahresrechenschaftsberichtes sichergestellt ist. Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes auf Bundesebene gefährdet, muss die/der Landesschatzmeister/in die ~~Kassenführung~~Buchführung des Kreisverbandes bzw. des Gremiums an sich ziehen oder eine/n Beauftragte/n einsetzen. In diesem Fall hat die/der zuständige KreisschatzmeisterIn alle für die Erstellung eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes notwendigen Unterlagen an die/den LandesschatzmeisterIn zu übergeben. Die hieraus entstehenden Kosten hat der entsprechende Kreisverband zu tragen.[Zeilenumbruch]
~~(6) Die Originalbelege von Mitgliedereintritten, -austritten und -ummeldungen werden in der Landesgeschäftsstelle archiviert. Die Kreisverbände erhalten unverzüglich Kopien.~~ Jahresabschlussarbeiten, die noch nicht im Landesverband erbracht wurden, erfolgen durch den Bundesverband.

In Zeile 17:

~~(1) Um den Kreisverbänden und den zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichteten Gremien die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und eine~~

ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zu erleichtern, bietet der Landesverband die Möglichkeit, die Buchführung zentral abzuwickeln.(1) Der Landesverband unterstützt die Kreisverbände und die Grüne Jugend bei der Abgabe eines Jahresrechenschaftsberichts und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und ordnungsgemäßer Buchführung .
Die Modalitäten sowie Kostenträgerfragen hierfür werden einzelvertraglich geregelt.

In Zeile 19:

(3) Legt eine Gliederung die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes Jahresrechnenschaftsberichtes verpflichtet ist und die vom Angebot der zentralen Abwicklung der Buchführung (Bundesverband) keinen Gebrauch macht, einen unzureichenden JahreskassenberichtJahresrechenschaftsberichtes vor, der Nachbearbeitung erfordert, so werden dieser Gliederung die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

In Zeile 21:

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen Beitrag, der mindestens 1% des Nettoeinkommens beträgt, rechtzeitig zu bezahlen. Die Beitragszahlung ist jeweils zum 15. des Monats, bei vierteljährlicher Zahlung zum 15. des ersten Quartalsmonats, bei halbjährlicher Zahlung am 15.02. und 15.08. und bei jährlicher Zahlung zum 15.02. eines jeden Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die keiner gesonderten Rechnungsstellung bedarf. Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließt der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes oder des Kreisverbands (sofern vorhanden)."

In Zeile 23:

(3) Die Mitgliederbestände sind von den Kreiskassierer/innen spätestens einen Monat nach Quartalsende für das jeweils vorangegangene Quartal namentlich an die/den Landesschatzmeister/in oder eine von ihr/ihm benannte Stelle zu melden.
(3) Die Mitgliederbestände werden zur Mitte eines jeden Quartals erfasst.

In Zeile 25 löschen:

(5) Die per 31. Dezember festgestellten Mitgliederzahlen bilden die Berechnungsgrundlage für alle Auszahlungen entsprechend dem Finanzverteilungsschlüssel im Folgejahr und die im Jahreskassenbericht auszuweisenden Beitragsverbindlichkeiten bzw. -rückforderungen.

Von Zeile 27 bis 29:

(1) Landesverband und Kreisverbände sowie Gremien, die über eine eigenständige KassenführungBuchführung verfügen und damit zur Vorlage eines Jahreskassenberichtes Jahresrechenschaftsberichts verpflichtet sind, sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Zur Regelung der Spendenpraxis gibt sich der Landesverband einen Spendenkodex, welcher Bestandteil der Finanzordnung ist.
(2) Die Landespartei macht von ihrem durch Parteiengesetz und Bundessatzung vorgesehen Recht, Mandatsträgerbeiträge von ihren MandatsträgerInnen auf Landesebene zu erheben, Gebrauch. Mitglieder des Landtages, StaatssekretärInnen und MinisterInnen führen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag Sonderbeiträge in Höhe von 15% der steuerpflichtigen Entschädigung nach § 5 (1) BbgAbgGes bzw. des Gehalts an den Landesverband ab. Für die Anerkennung der mandatsbedingten Aufwendungen wird bei Mitgliedern des Landtags ohne weiteren Nachweis eine Pauschale in Höhe von 700 Euro freigestellt. Höhere Aufwendungen sind dem/der SchatzmeisterIn

~~pro Kalenderjahr nachzuweisen.Die Zahlungen werden entsprechend im Haushalt ausgewiesen.~~
(2) Sonderbeiträge im Sinne von §3 Abs. 2 der Satzung betragen 15% der steuerpflichtigen Entschädigung nach §3 Abs. 1 BAbG bzw. ihres monatlichen Brutogehalts. Für die Anerkennung der mandats- bzw. amtsbedingten Aufwendungen wird ihnen ohne weiteren Nachweis eine Pauschale in Höhe von 700 EUR freigestellt. Zwingend notwendig höhere Aufwendungen sind dem*der Landesschatzmeister*in pro Kalenderjahr nachzuweisen, die Entscheidung über die Anerkennung liegt bei der Diätenkommission. Aus den Sonderbeiträge von Minister*innen, die kein Landtagsmandat ausüben, finanziert der Landesverband u.a. Personal, welches für die Personen öffentlichkeitswirksame Termine jenseits des Ministerinamtes organisiert.(3) Zahlungen werden entsprechend im Haushalt ausgewiesen. Der an der jeweiligen Anspruchshöhe gemessene individuelle prozentuale Erfüllungsgrad un der Amts-/Mandatsträger*innen Name kann parteiöffentlich zugänglich gemacht werden.
~~Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen gegenüber benachteiligt sind. Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats nötig sind, können daher auf Nachweis in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftiger Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat in Abzug gebracht werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der Diätenkommission zu beantragen und in den zwei Folgemonaten nachzuweisen.~~(4) Mehrbelastungen aufgrund von Kinderbetreuung sowie zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die zur Ausübung des Mandats oder Regierungsamts nötig sind, können auf Nachweis in Höhe von bis zu 150 Euro pro betreuungsbedürftiger Person, maximal 450 Euro insgesamt pro Monat von den Abgaben abgezogen werden. Die Reduzierung aufgrund von Betreuungsaufwendungen ist jährlich bei der*dem Landesschatzmeister*in zu beantragen und nachzuweisen.

Von Zeile 31 bis 32:

(1) Der Landesverband richtet für Streitfälle nach §4 eine Diätenkommission ein, die aus einem Mitglied des Landesvorstandes, einem Mitglied der Landtagsfraktion und der/dem Landesschatzmeister/in besteht.
(2) Die Diätenkommission ~~berät und entscheidet über Ausnahmeregelungen bei Sonderbeiträgen nach §4, Abs. 5, sie tagt auf Antrag und nicht öffentlich.~~tagt auf Antrag eines angehörenden Mitglieds und nicht öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

In Zeile 37 einfügen:

- Antragsberechtigt sind nur Kreisverbände, die Grüne Jugend und der Landesverband Brandenburg**.** Sie können Mittel für eigene Projekte oder auch für Projekte Dritter beantragen.

In Zeile 40 einfügen:

- Neben dem Formular sind beizufügen: Ein gültiger Haushaltsplan des Jahres, in welchem die Maßnahme stattfinden soll, ein Nachweis, dass mindestens 4/5 der nicht beitragsbefreiten Mitglieder des Kreisverbandes ihre Beiträge zum Antragszeitpunkt entrichtet haben sowie einen sachlich und rechnerisch richtigen Rechenschaftsbericht des Vorjahres sowie eine Auskunft über die Erhebung von Mandatsbeiträgen

. Anträge, die vor dem 31.03. eines Jahres eingehen, werden nur unter dem Vorbehalt einer Nachreichung des Rechenschaftsbericht genehmigt. Liegt dieser nicht zum 31.03. vor, sind die Mittel zurückzuzahlen.

Von Zeile 43 bis 44:

Weitere 25% werden als Sockel an alle KVe gleich verteilt~~, wobei die Kreisverbände, in deren Fläche ein Büro der Bundes- oder Landespartei, der Bundestags-, Landtags- oder Europafraktion, bzw. einzelner bündnisgrüner Abgeordneter liegt, nur den halben Sockel erhalten. Kreisverbände in deren Gebiet zwei oder mehr solcher Büros liegen, erhalten keinen Sockelbetrag.~~ Die restlichen 15% werden nach der Zahl der Mitglieder verteilt.
(5) Die Grüne Jugend Brandenburg erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen ~~festen~~ jährlichen Zuschuss ~~in Höhe von 1.000 Euro~~, der im Landeshaushalt eingeplant wird .

Von Zeile 46 bis 47:

(1) Die/der Landesschatzmeister/in stellt einen Haushaltsentwurf auf, der vom Landesfinanzrat zwischenzeitlich, von der ~~Landesdelegiertenversammlung~~ Landesdelegiertenkonferenz endgültig beschlossen wird.
(2) Der Haushaltsentwurf ist vor Einbringung in die Landesdelegiertenkonferenz ~~(Versand an die Kreisverbände bzw. Delegierten)~~ mit dem Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

In Zeile 50:

(5) Ist es absehbar, dass der ~~Haushalt nicht einzuhalten ist, hat die/der Landesschatzmeister/in unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.~~ Haushaltsansatz nicht ausreicht, legt die/der Landesschatzmeister/in zeitnah einen Nachtragshaushalt vor. Sie/er ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug eines nur vorläufig genehmigten Haushaltes an §7 (3) gebunden.
(6) Eine Vergütung der Landesvorsitzenden und der*des Landesschatzmeisters*in ist im Haushalt gesondert auszuweisen. Grundlage deren Ausgestaltung sind LDK Beschlüsse. Weitere Erstattungen sind in der Erstattungsordnung zu regeln.

Von Zeile 55 bis 56:

~~(4) Die Buchhaltung der Landesebene wird über den Bundesverband abgewickelt, wozu ein Dienstleistungsvertrag aufgesetzt wird. Dieser beinhaltet, dass der/die LandesschatzmeisterIn der Bundesgeschäftsstelle alle notwendigen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Quartalsende bereitstellt. Buchungen werden nur vorgenommen, wenn Rechnungen und Belege von zwei dazu befugten Personen sachlich richtig gezeichnet wurden. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann der Bundesverband die Auszahlung von Geldern stoppen.~~
~~(5)~~(4) Um eine ordnungsgemäße Buchführung durchzuführen und die parteiinterne Plausibilitätskontrolle zu gewährleisten, wird das parteiinterne Buchhaltungsprogramm Sherpa verwendet.

Von Zeile 60 bis 61:

(3) Kreisverbände und Gremien ~~können sich~~sollensich eine eigene Finanzordnung geben. Diese darf jedoch den Bestimmungen der Landesfinanzordnung nicht widersprechen.
~~(4) Die Landesfinanzordnung wird durch Beschluss einer Landesdelegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt. Änderungen können vom Landesfinanzrat mit Zweidrittelmehrheit seiner gewählten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind zur Bestätigung der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz vorzulegen.~~

(4) Änderungen der Landesfinanzordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Landesdelegiertenkonferenz und werden vorher vom Landesfinanzrat mit den in der Landessatzung festgehaltenden Beschlussregeln beraten und an die LDK empfohlen.

In Zeile 76:

- Personenspenden über 1.000 EUR mit ~~ausländischer Herkunft~~Herkunft außerhalb der EU

In Zeile 78:

(2) Einzelspenden mit unklarer Herkunft (anonyme Spenden) von über 500 EUR werden gemäß Parteiengesetz an ~~den Präsidenten~~die*den Präsidentin*en des deutschen Bundestages weiter geleitet.

Von Zeile 80 bis 84:

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter~~I~~*innen und Mitglieder des Landesvorstands sowie von Kreisvorständen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dürfen in ihrer Funktion keine Geschenke entgegennehmen, die einen Wert von 50 EUR je Geschenk übersteigen.

§ 3 UMGANG MIT ~~STRITTIGEN~~ SPENDEN

~~(1) Über jeden Eingang von Spenden über 50 EUR von Nichtmitgliedern wird der Geschäftsführende Ausschuss (GA) bzw. Vorstand von dem/der Kreis-/LandesschatzmeisterIn informiert.~~

Bei Eingang einer Einzelspende von mehr als 500 EUR wird die*der Landesschatzmeister*in umgehend in Textform informiert. Bei zweifelhaften Spenden entscheidet der Landesvorstand.

~~(2) Über strittige Spenden von mehr als 500 EUR informiert der GA den Landesvorstand, dieser entscheidet über die Annahme.~~

~~(3) Bei Spenden an Kreis/-Ortsverbände ab 500 EUR ist die/der LandesschatzmeisterIn zu informieren.~~

Von Zeile 86 bis 89:

(1) Wir werben aktiv darum, Unternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen zu überzeugen, sich am Rande unserer Parteitage oder anderen Veranstaltungen zu präsentieren. Bei Parteitagen bleiben Tagungsplätze, der ~~Tagungsraum~~Bühnenbereich und ~~die~~ Unterlagen der Delegierten werbungsfrei.

(2) Beim Sponsoring werden besonders die Unternehmen und Organisationen berücksichtigt, die in ihren Zielen und in ihrer Wirtschaftsweise der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahe stehen. Darüber hinaus suchen wir auch den Dialog mit anderen Unternehmen. In Zweifelsfällen gilt die oben festgelegte Verfahrensweise mit ~~strittigen Spenden zur Entscheidungsfindung.~~

~~(3) Sponsorenverträge für Veranstaltungen der Partei werden zeitnah im Internet veröffentlicht.~~zweifelhaften Spenden zur Entscheidungsfindung.

(3) Sponsorenverträge für Veranstaltungen der Partei werden zeitnah im Internet veröffentlicht.

Von Zeile 93 bis 100:

(3) Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Nach Parteiengesetz unzulässige Spenden werden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

~~(3) Eingehende Spenden werden in jedem Einzelfall auf ihre Zulässigkeit geprüft und ordnungsgemäß verbucht. Nach Parteiengesetz unzulässige Spenden werden an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weitergeleitet.~~

~~(4) Hat eine Parteigliederung unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach §4 (2) nicht gesondert ausgewiesen, so wird der der Gesamtpartei gem. §31c Parteiengesetz entstehende Verlust der staatlichen Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen der in der Frage stehenden Beiträge dieser in Rechnung gestellt. [§4,2, Finanzordnung]~~

~~(5) Die Spenderinnen und Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung, in begründeten Ausnahmefällen auch vorher. Der Spendenquittung wird ein angemessenes Dankesschreiben beigefügt.~~(4) Hat eine Parteigliederung unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie weiterzuleiten, oder erlangte Spenden nach §4 (2) nicht gesondert ausgewiesen, so wird der der Gesamtpartei gem. §31c Parteiengesetz entstehende Verlust der staatlichen Parteienfinanzierung in Höhe des Zweifachen der in der Frage stehenden Beiträge dieser in Rechnung gestellt. [§4,2, Finanzordnung]
(5) Die Spenderinnen und Spender erhalten am Anfang des Folgejahres eine Spendenbescheinigung, auf Wunsch auch vorher.

§ 6 VERTRAULICHKEIT, TRANSPARENZ UND RECHENSCHAFTSLEGUNG

Von Zeile 105 bis 107:

§7 VERHÄLTNIS VON KOSTEN ZU EINNAHMEN DER SPENDENWERBUNG
(1) Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sollen Aufwand und Ertrag bei der Einwerbung von Spenden in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Die Kosten sollen im Durchschnitt nicht mehr als ~~25%~~30% der Einnahmen betragen. Zu berücksichtigen sind dabei alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Fundraising stehen, d.h. neben den eigentlichen Kosten der jeweiligen Aktionen auch die Kosten für FundraiserInnen, Personal und Verwaltung.

In Zeile 118 löschen:

Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Landesfinanzrat) werden die Aufwendungen von der entsendenden Parteigliederung erstattet. LAGen und Grüne Hochschulgruppen werden über ihren Haushaltsansatz beim Landesverband abgerechnet, ~~alle Abrechnungen müssen vom jeweiligen Finanzverantwortlichen gegengezeichnet werden.~~

Von Zeile 122 bis 124:

- Bei der Nutzung anderer Verkehrsmittel muss die Nutzung begründet werden. Bei der Benutzung eines PKWs wird in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz die Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 EUR/km erstattet. Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet. Fahrtkosten, die 0,15 €/km (Bahntarif) überschreiten, sollen nach Möglichkeit zurückgespendet werden. Für die Berechnung ~~der WE~~ ist die schnellste verkehrsübliche Straßenverbindung maßgebend.
- Für besondere Anlässe können Mitglieder des Landesvorstands bzw. Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle

~~auf Antrag beim Geschäftsführenden Ausschuss~~ ein Car-Sharing-Auto bzw. einen Lieferwagen mieten oder ein Taxi nutzen, was gegen Beleg erstattet wird. Der besondere Anlass ist ausreichend schriftlich zu begründen. Bei Taxifahrten muss die Quittung Start und Ziel enthalten, der Vermerk "Stadtfahrt" genügt nicht.

- Mitgliedern des ~~Landesvorstandes~~Geschäftsführenden Ausschusses (GA) des Lavo können die Kosten einer Zeitkarte bis zur Höhe von 50 % erstattet werden, soweit ein Nachweis über die Einzelfahrten vorgelegt wird, der belegt, dass die Kosten der Einzelfahrten die Kosten der Zeitkarte übersteigen und nicht schon eine anderweitige Erstattung der Kosten für die Zeitkarte erfolgt.

Von Zeile 126 bis 129:

~~(1) Gemäß des Bundesreisekostengesetzes werden folgende Pauschalen erstattet:~~
(1) Verpflegungsaufwände gemäß den aktuellen Tagesgeldern im Sinne von §6 Bundesreisekostengesetz erstattet. Mit stand 2023:
mehr als 8 Stunden: ~~12~~14,- €
mindestens 24 Std: ~~24~~28,- €. Eine Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.
(2) Jeder Kalendertag von 0 bis 24 Uhr wird einzeln berechnet. Bei einer Hotelübernachtung inkl. Frühstück werden ~~4,80~~5,60 € für das Frühstück und bei weiterer Verpflegung je ~~9,60~~11,20 € für Mittag- oder Abendessen von der Pauschale abgezogen.

Von Zeile 132 bis 136:

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Die Obergrenze beträgt ~~80~~120,- €/ Nacht. Muss die Obergrenze ~~von 80,- €/ Nacht~~ überschritten werden, kann eine Erstattung nach schriftlicher Begründung erfolgen. Pauschal können maximal 20 € abgerechnet werden.

~~4~~ Übernachtungskosten könne nur ohne Frühstück geltend gemacht werden - Frühstück muss auf der Hotelrechnung separat ausgewiesen werden.~~)
~~Sachaufwendungen~~ Um die Verpflegung geltend zu machen sind die Pauschalen für die Verpflegungsmehraufwendungen zu nutzen.
4.) Sachaufwendungen
(1) Sachaufwendungen werden nur auf Beschluss des zuständigen Gremiums sowie gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechenden Tätigkeit stehen. Ohne Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. In jedem Fall ist das Sachkostenformular zu verwenden.
~~Auch die~~(2) Die Erstattung von Telefongebühren kann nur über Belege erfolgen. Der/die Landesschatzmeister/in kann die Vorlage eines Einzelverbindungsnachweises verlangen. Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können auf Beschluss des Landesvorstandes für Internet- und Telefonkosten eine Pauschale von 20% der nachgewiesenen Kosten, maximal monatlich 20,- EUR erhalten.Ein Kostennachweis für f

In Zeile 142:

Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese Regelung grundsätzlich auf besondere ~~Terminlichkeiten~~Termin beschränkt und sollte nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden. Der Gesamtbetrag ist gedeckelt.

In Zeile 144:

Es muss gewährleistet sein, dass ~~ein Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde (Arbeitnehmer-Brutto - ggf. zuzüglich Fahrtkosten) gezahlt wird.~~Mindestlohn gezahlt wird.

Zur Abrechnung ist das Sachkostenformular zu nutzen und der bewilligte Antrag sowie ein Zahlungsnachweis beizufügen.

Von Zeile 146 bis 148 löschen:

E) Abrechnungsregelung

Begründung
Nach über 7 Jahren war eine größere Erneuerung der Landesfinanzordnung (LaFiO) erforderlich. Viele redaktionellen-finanzrtechnische Änderungen sind erforderlich geworden. In einer Endredaktion wird die Ordnung komplett einheitlich gegendert und andere kleinere Schreibweisen angepasst - für die Übersichtlichkeit wurde von zu vielen sprachlichen / redaktionell Einzeländerungen abgesehen!
-Änderung LaFiO §1 Abs. 3, 4, 6; §3 Abs. 3, 5; §8 Abs. 4; ErstattungsOrd. D)1), 2) Abs. 1, 2, 6): Teilweise redaktionelle Anpassung von Formulierungen, Verfahren und Abläufen, die sich seit 2016 geändert haben, mit der Software Sherpa nun anders ablaufen oder präziser benannt worden sind.
-§1, Abs. 2: Die Möglichkeit einer Strafgebühr für zu spät abgegebene Rechenschaftsberichte wird beibehalten, aber präziser gefasst; in den vergangenen Jahren kam es regelmäßig vor, das Berichte zu spät abgegeben werden, jedoch immer eine Verständigung gefunden werden kann, es kam in den letzten Jahren noch nie zu einer Strafzahlung. Die Möglichkeit soll als ultima-ratio jedoch weiter beibehalten werden.
-§2, Abs.1: Der Landesverband unterstützt die Kreisschatzmeister*innen weiterhin bei den Rechnenschaftsberichten und der Buchführung, auch Schulungen für die Mitgliederverwaltung- und Finanzbuchhaltung "Sherpa" werden regelmäßig angeboten; jedoch die grundsätzliche Möglichkeit, dass der LV die komplette Buchhaltung regulär für Kreisverbände übernimmt, kann schon lange nicht mehr angeboten werden und wird gestrichen. Die Landesgeschäftsstelle hat keine personellen Kapazitäten für so ein grundsätzliches Angebot. In Ausnahmenfällen (Krankheit, Vakanz bei Wechseln) wurde in der Vergangenheit jedoch immer auch über längere Zeiträume aufgeholfen.
-§4: die Mandatsabgaben für Landtagsabgeordnete und Inhaber*innen von Regierungsämtern werden hinsichtlich Ungenauigkeiten besser geregelt, die Grundsätze werden nicht verändert. In der Ausarbeitung war auch der Justiziar der Bundesgeschäftsstelle beteiligt. Die bisherige Transparenz, die bisher jährlich im Finanzbericht der Schatzmeisterin dargelegt wurde, wird als Regelung in die Finanzordnung überführt

§5: Die Regelunen zur Diätenkommission werden genauer formuliert; sie tagte bisher fast gar nicht, deshalb gibt es kaum Evaluationserkenntnisse - jedoch sind auffallende Lücken, wer sie anrufen kann oder wie sie entscheidet geschlossen.
-§6 Abs. 3: Für Anträge an den Strukturfonds soll nun auch eine Auskunft über die Erhebung von Mandatsträger*innenbeiträgen im Kreisverband erforderlich sein. Inzwischen sind die Abgaben in allen Kreisverbänden etabliert. Damit ist nicht gemeint, dass ein KV um Mittel zu erhalten, schlechter gestellt ist, wenn einzelne Mandatsträger*innen keine Abgaben zahlen - jedoch soll der Kreisverband darlegen, ob und welche Regeln er hat und das er sie auch anwendet.
-§6 Abs. 5: Es soll natürlich weiterhin einen Zuschuss an die Grüne Jugend geben - dieser ist sogar höher - aber die inzwischen veraltete Zuschusshöhe soll gestrichen und die Formulierung allgemeiner gefasst werden, damit diese Satzungsregelung nicht jedes Mal neu formuliert werden muss.
§7 Abs.6: Ein Absatz zur grundsätzlichen Regelung der Bezahlung von Landesvorsitzenden und Schatzmeister*in wurde bereits auf der LDK 2022 in Falkensee mit den Beschluss der Strukturkommission beschlossen - aber erst jetzt wurde die Finanzordnung komplett überarbeitet und der Satz neu dazu aufgenommen.
-§9 Abs. 4: Die Regelungen zur Änderung der Landesfinanzordnung musste neu sortiert werden; die LDK hat laut Aufgabenkatalog in der Satzung die Aufgaben zur Beschlussfassung und der Landesfinanzrat ist das höchste Finanzgremium im Landesverband. Der Finanzrat hat bereits eigene Regelung zur Beschlussfassung, auf die sich bezogen werden konnte. Die LDK beschließt alle anderen Satzungsänderungen auch mit 2/3 Mehrheit, sodass das auch auf die Finanzordnung angewendet werden sollte.
-Spendenkodex, §2: Die Regelungen wurde an aktuelle Entwicklungen angepasst; Spenden über 50 EUR von Nicht-Mitglieder kommen sehr viel häufiger als früher vor, es reicht aus, wenn die Landesebene ab Spenden von 500 EUR informiert wird (Mitglieder und Nicht-Mitglieder).
-Spendenkodex, §4: Sponsoring / Einnahmen für Aussteller bei Parteitagen - die bisherige Regelung ist unnötig hart für den Fall, dass die LDK nur in einem großen Raum (z.B. der Schinkelhalle) stattfindet. Der Landesvorstand hat zuletzt gute Erfahrung mit Ausstellerständen gemacht, die für ihren Stand eine Gebühr bezahlen und dadurch die hohen Ausgaben für Parteitage zumindest etwas abfedern können. Es wird weiterhin darauf geachtet, dass die Aussteller zur politischen Ausrichtung passen und der Ausstellerstand nicht unangemessen erscheint. Sollte ein weiterer geeigneter Vorraum zur Verfügung stehen, wird dieser bevorzugt für Aussteller genutzt. Von vielen Delegierten wird über die Präsenz von Ausstellern auf der LDK als gute Erfahrung und Austauschmöglichkeit berichtet.

-ErstattungsOrd. D) 3): Bisher war die Obergrenze für Erstattungen bei 80 EUR pro Nacht, bei BDK oder LDK Übernachtungen ist die Obergrenze manchmal teurer. Aber es soll ja keine Regel, sondern nur eine Obergrenze darstellen. Laut Regelung müsste bei Überschreitung immer ein schriftlicher Antrag inkl. Begründung erfolgen. Das wurde in der Vergangenheit fast nicht gemacht bzw. würde sicherlich die LGS/Lavo oder die Kreisverbände auch überlasten. Zumal eine Obergrenzen Regelung auch realistisch gestaltet sein sollte, sodass nicht ohne Not jedes Mal dagegen verstoßen wird. Das Gebot der Sparsamkeit und die Möglichkeit der Verzichtsspende sind davon unbenommen.